

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 48 (1897)
Heft: 5

Rubrik: Forstliche Nachrichten = Chronique forestière

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstliche Nachrichten — *Chronique forestière.*

Bund — *Confédération.*

Eidgen. Schulrat. Am 12. März abhin hat der Bundesrat als Mitglieder des Schweiz. Schulrates für die nächste Periode von fünf Jahren gewählt:

- Herr *H. Bleuler*, Oberst-Korpskommandant, Zürich, Präsident.
- „ *Dr. E. Welti*, alt Bundesrat, Bern, Vicepräsident.
- „ *A. Tèche*, Architekt, Bern.
- „ *C. Haffter*, alt Regierungsrat, Frauenfeld.
- „ *G. Naville*, Ingenieur, Zürich.
- „ *H. Dietler*, Gotthardbahn-Direktor, Luzern.
- „ *H. Golliez*, Professor, Lausanne (neu).

Erweiterung der Kompetenzen der eidg. Departemente. Durch Beschluss vom 9. April 1897 hat der Bundesrat den Departementen und den Abteilungschefs eine Reihe von Kompetenzen übertragen, unter Vorbehalt des Entscheides des Bundesrates, welcher gegenüber den Erlassen des Abteilungschefs und des Departementes angerufen werden kann. — Auf forstlichem Gebiete wird durch diese Schlussnahme bewirkt, dass in Zukunft dem *Departement des Innern* übertragen sind:

die Genehmigung der Ausscheidung von Schutzwaldungen;

die Genehmigung von Projekten über Aufforstungen und damit verbundenen Verbauungen und über Lawinenverbaue bis zu einem Kostenvoranschlag von Fr. 10.000 und Aussetzung von Bundesbeiträgen an dieselben, gemäss Art. 24 und 25 des Bundesgesetzes über das Forstwesen vom 24. März 1876 und Art. 9 des Bundesgesetzes betreffend die Wasserbaupolizei im Hochgebirge vom 22. Juli 1877.

Dem *eidg. Oberforstinspektor* wird die Korrespondenz mit den übrigen Abteilungen der eidg. Departemente und den verschiedenen Vereinen, die in Beziehung zum Forstinspektorat stehen, übertragen.

Bundesbeiträge für Aufforstungen. Der Bundesrat hat an die Kosten der Ausführung von Aufforstungsprojekten folgende Beiträge zugesichert:

Am 20. April 1897. Dem Kanton Tessin an die Kosten für Bewaldung der sog. *Buzza* (Ganna grossa) des Patriziates Biasca 50% und 60% des Fr. 12,200 betragenden Kostenvoranschlages, bis zum Maximum von Fr. 6,888. 87.

Am 27. April 1897. Dem Kanton Waadt an die Kosten für Waldanlagen und Baumpflanzungen in der *Rhoneebene*, 50% an die Neuanlage von Hochwald, 40% an diejenige von Mittelwald und 30% an die Neuanspflanzung einzelner Bäume (Voranschlag Fr. 61,886. 70), im Maximum Fr. 27,193. 14.

Revision von Art. 24 der Bundesverfassung. Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 7. Mai 1897 die Abstimmung des Volkes und der

Stände über den Bundesbeschluss vom 19. März 1897, betreffend Erweiterung der Obergerichtsbarkeit des Bundes über die Forstpolizei, auf Sonntag den 11. Juli nächsthin angesetzt.

Schweiz. Geometerkonkordat. Ueber diesen Gegenstand finden wir folgende von kompetentester Seite herrührende Notiz im „Bund“ :

Vom 22. bis 24. April fanden in Bern die ordentlichen Frühjahrsprüfungen des Geometerkonkordats statt. Nachdem schon vor einigen Jahren die praktischen Anforderungen gesteigert worden sind, sind auch weitergehende Anforderungen auf dem Gebiet der Theorie aufgestellt worden, und zwar müssen die Kandidaten sich in Zukunft auch ausweisen über Kenntniss der höhern Analysis, der Ausgleichsberechnung im Abstecken von Kurven, Ausführung von kleineren Strassen- und Kanalprojekten und in dem Verfahren bei der Zusammenlegung von Gütern.

Zum zweiten Male wurde auf Grund des neuen Regulativs geprüft, wobei es sich herausgestellt hat, dass die Kandidaten, wenn sie die ihnen an öffentlichen Lehranstalten gebotenen Gelegenheiten benutzen, um die betreffenden Vorlesungen zu besuchen, bei gehörigem Fleiss wohl imstande sind, sich in diesen Mehrforderungen auszuweisen.

Mit dem theoretischen Examen ist die ganze Prüfung jedoch nicht abgeschlossen, sondern es hat der Kandidat nach vorangegangener zweijähriger praktischer Lehrzeit noch drei Arbeiten zu liefern, erstens eine Katasteraufnahme auf Grund einer von ihm auszuführenden Specialtriangulation und polygonometrischen Aufnahme, zweitens eine topographische Aufnahme und drittens ein Nivellement mit Profilen.

In näherer Präzisierung der einschlägigen Bestimmungen und um dem Mangel an tüchtigen Leuten auf dem eigentlichen Gebiet des Vermessungswesens abzuhelfen, verlangt der Prüfungsausschuss, dass die Kandidaten achtzehn Monate von ihrer praktischen Lehrzeit von zwei Jahren bei einem praktizierenden Konkordatsgeometer zuzubringen haben.

Kantone — Cantons.

Schwyz. † Kommandant Dom. Carl Gemsch in Schwyz. Den 30. März abhin verstarb in Schwyz im Alter von 74 Jahren Herr *Kommandant Dom. Carl Gemsch.*

Derselbe war seit 1861 bis zu seinem Lebensende Mitglied des schweiz. Forstvereins und im Jahre 1866 Präsident desselben, daher wir des Verstorbenen auch in diesem Blatte gedenken.

Der Verstorbene war ein tüchtig gebildeter Jurist. Er hat jedoch nie als Fürsprecher praktiziert, wohl aber seine juristischen Kenntnisse als vieljähriges Mitglied und Präsident, zuerst des Bezirks- und nachher des Kantonsgerichtes, sowie auch während langer Jahre als Mitglied des Kantonsrates, zum Wohle des Kantons verwertet.

Mit Entschiedenheit wirkte er für alle Fortschritte im Staatswesen, die er als zum Wohle des Volkes dienend ansah. So erachtete er auch schon in den 1850er Jahren ein kantonales Forstgesetz als eine grosse Wohlthat für den Kanton, obwohl er selbst nicht Genosse einer waldbesitzenden Korporation war.

Als im Jahre 1856 der Kantonsrat beschlossen hatte ein kantonales Forstgesetz zu erlassen und eine Kommission mit der Entwerfung eines solchen beauftragt hat, wirkte auch Herr Gensch — der damals dem Kantonsrate noch nicht angehörte — kräftig mit, die Kantonsbürger über die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Einführung einer geordneten Forstwirtschaft mittelst Erlassung eines Forstgesetzes aufzuklären.

Im März 1857 hat die erwähnte Kommission dem Kantonsrat den Entwurf eines Forstgesetzes vorgelegt und es hat der Kantonsrat denselben, mit unwesentlichen Modifikationen, mit grosser Mehrheit genehmigt. Im Mai 1857 haben aber die Kreisgemeinden diesen Gesetzesentwurf mit imponanter Mehrheit verworfen. Diese entschiedene Ablehnung des Forstgesetzentwurfes durch das Volk, entmutigte die meisten Freunde einer geregelten Forstwirtschaft vor weitem Versuchen zur Einführung derselben, nicht aber den Herrn Gensch.

Im Jahre 1861 besuchte Herr Gensch die Versammlung des schweiz. Forstvereins in St. Gallen und liess sich als Mitglied desselben aufnehmen. Er war auch Veranlasser, dass der schweiz. Forstverein im Jahre 1865 in Sitten beschlossen hat, sich im Jahre 1866 in Schwyz zu versammeln und ihn als Präsident dieser Versammlung gewählt hat. Er mag wohl gehofft haben, diese Versammlung werde für die Freunde des Forstwesens im Kanton Schwyz sich als Impuls gestalten, die Frage der Einführung eines Forstgesetzes zu geeigneter Zeit wieder an die Hand zu nehmen. Die Niederlage derselben im Jahre 1857 war jedoch eine zu eklatante, als dass sie dies so bald wieder wagen durften.

Nachdem infolge der Bundesverfassung von 1874, das eidg. Forstgesetz vom 24. März 1876 und die kantonale Vollziehungsverordnung zu derselben, vom 1. Dezember 1876 in Kraft getreten waren, waren die diesfallsigen Wünsche des Herrn Gensch befriedigt und hat er mit regem Interesse die weitere Organisation und Entwicklung des Forstwesens im Kanton Schwyz verfolgt und sich über die Fortschritte derselben gefreut.

Schaffhausen. Eine bemerkenswerte Beobachtung. Am 26. Dezember 1896 wurde durch Holzhauer im Staatswalde *Gaisberg*, am westlichen Abhang desselben, in Abteilung 10, eine im Absterben begriffene Föhre (Oberständer im ehemaligen Mittelwalde mit cirka 50 cm Brusthöhe-Durchmesser) gefällt. Beim Zerschneiden des Stammes färbte sich der Sägeschnitt mit Blut und nach erfolgter Trennung fanden die Arbeiter einen in der Mitte des Baumes vorhandenen cirka 1 m hohen und cirka 20 cm weiten Hohlraum dicht angefüllt mit 100 bis 120 Stück *Fledermäusen*, von denen die Säge einige zerrissen hatte.

Bis zur Ankunft der „Untersuchungskommission“ entfernte sich die Mehrzahl der Tiere, ohne dass festgestellt werden konnte, wohin. Im Grunde der Höhlung verblieben cirka 25 Stück, alle der Spezies *Panugo noctula* (Abendsegler, frühfliegende Fledermaus) angehörig, die meisten im Winterschlaf. Der Hohlraum befand sich cirka 7 m hoch im Stamme und ist durch Fäulnis entstanden. Das Flugloch war ziemlich versteckt am untern Ende der Höhlung.

Am genannten Tage lag eine leichte Schneedecke, die Lufttemperatur betrug $+ 1^{\circ}$ C.

Es dürfte sich aus obiger Beobachtung ergeben, wie sehr gerade bei einer sorgfältigen und intensiven Waldwirtschaft die Unterdrückung der forstschädlichen Insekten hintangehalten wird dadurch, dass man deren Feinden die notwendigen Existenzbedingungen entzieht.

Schaffhausen, im März 1897.

Franz Oswald.

Graubünden. Als Kantonsforstinspektor hat der Kleine Rat Herrn *Florian Enderlin*, bis dahin Forstinspektionsadjunkt in Chur gewählt. Diese Wahl war eine gegebene. Herr *Enderlin*, geboren im Jahr 1859, bekleidete von 1883 bis 1893 die Kreisförsterstelle in Ilanz, wo er seinen Vater ablöste und war seither Adjunkt des Kantonsforstinspektorates, in welcher Stellung er zugleich den I. Forstkreis verwaltete. Er hat somit Gelegenheit gehabt, sich nicht nur mit allen Anforderungen des praktischen Forstdienstes genau vertraut zu machen, sondern auch das Gebiet des ganzen Kantons mit seinen verschiedenartigen Verhältnissen gründlich kennen zu lernen. Wir sind überzeugt, dass sich für das graubündnische Forstwesen die Ernennung des Herrn *Enderlin* als eine sehr glückliche herausstellen wird und freuen uns daher doppelt, ihm zu derselben gratulieren zu können.

Aargau. Herr *Bruggisser*, seit dem 15. November 1895 Kreisförster in Visp (Wallis) ist von den Behörden seiner Vaterstadt Bremgarten als Forstverwalter über die dortigen Waldungen an Stelle des nach Lenzburg gezogenen Herrn *Hünerwadel* gewählt worden. Herr *Bruggisser* wird seine neue Stelle mit dem 15. Mai antreten.

Ausland — Etranger.

Deutschland-Oesterreich. Einige diesjährige Forstversammlungen. Die *XXV. Versammlung deutscher Forstmänner* findet statt zu Stuttgart vom 31. August bis 2. September. Die halbtägige Exkursion wird in nächst Stuttgart gelegene Staatswaldungen des Reviers Hohenheim, die Tagestour in das Schwarzwaldrevier Freudenstadt führen. — Der *Oesterreichische Reichsforstverein* wird vom 13. bis 21. Juni einen Ausflug in die Bukowina unternehmen, an der sich auch Nichtmitglieder des Vereins als Gäste beteiligen können. — Der *Forstverein für Oberösterreich und Salzburg* hält seine Jahresversammlung am 13. bis 15. Juni zu Salzburg ab. — Der *Steiermärkische Forstverein* wird am 27. bis 29. Juni in Fürstenfeld tagen. — Für die Jahresversammlung des *Elsass-lothringischen Forstvereins* ist Château-Salins und als Zeit der Abhaltung der 27. bis 29. Mai in Aussicht genommen. — Wir finden diese Angaben in der „Oesterreichischen Forst- und Jagdzeitung“ und im Wochenblatt „Aus dem Walde“.

